

Fälle, in denen die Kontrollkommissionen um Mitteilung ersuchen.

Zu III d: Die Kontrollkommissionen haben das Recht, falls begründeter Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt, die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festzunehmen und Sachen sicherstellen zu lassen. Für die Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte gilt die Strafprozeßordnung. Die Entscheidung über die Freilassung eines Festgenommenen sowie über die Aufhebung eines Haftbefehls oder einer Beschlagnahme darf in diesen Fällen nicht ohne vorherige Anhörung der zuständigen Kontrollkommission erfolgen.

Zu III e: Das hier bestimmte Recht der Kontrollkommissionen „die Strafverfolgung zu veranlassen“ bedeutet für die Staatsanwaltschaften, daß sie — über den Generalstaatsanwalt — von den Kontrollkommissionen zur Anstellung von Ermittlungen und zur Anklageerhebung angewiesen werden können. Von allen Organen der Justiz wird erwartet, daß sie die Tätigkeit der Kontrollkommissionen sowie der übrigen Organe der Volkskontrolle mit vollen Kräften unterstützen, und zwar auch, soweit sich die Tätigkeit auf die Kontrolle der öffentlichen Verwaltungen, d. h. auch der Justizverwaltung erstreckt. In allen einschlägigen Verfahren ist es notwendig, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen einsetzen zu lassen. Die Kontrollkommissionen haben bereits in den wenigen Wochen ihres Bestehens gezeigt, daß sie in der Lage waren, Aufgaben zu lösen, die allein mit den Kontrollorganen der einzelnen Verwaltungen nicht zu bewältigen gewesen wären. Die Weiterleitung der Richtlinien sowie dieser Rundverfügung an die unterstellten Justizbehörden bitte ich durch Fernschreiben hierhin mitzuteilen. Auch über das darüber hinaus Veranlaßte bitte ich, mich anschließend zu unterrichten. Über jedes auf Anweisung der Kontrollkommissionen bisher bereits eingeleitete und zukünftig noch einzuleitende Verfahren ist unverzüglich an mich zu berichten.

In Vertretung
gez.: Dr. Melsheimer
(L. S.)

Beglaubigt
gez.: Lewaßer, als Kanzleivorsteher

Richtlinien

über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission, der Landes-Kontrollkommissionen bei den Landesregierungen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

I. Organisation

- a) Die Zentrale Kontrollkommission ist ein selbständiges Organ bei der DWK. Sie besteht aus 9 Personen, die von dem Vorsitzenden der DWK. und

dem Präsidenten der DVdI. ernannt werden.

Der Vorsitzende der Zentralen Kontrollkommission und dessen Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Sekretariats der DWK.

- b) Die Landes-Kontrollkommissionen stehen aus je 5 Personen. Die Mitglieder der Landes-Kontrollkommissionen werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern und nach Verständigung mit dem Vorsitzenden der Zentralen Kontrollkommission von den Landesregierungen ernannt und bedürfen der Bestätigung des Vorsitzenden der DWK. und des Präsidenten der DVdI.
- c) Alle wichtigen personellen und sachlichen Fragen hinsichtlich der Kontrollkommissionen bedürfen der vorhergehenden Vereinbarung zwischen dem Vorsitzenden der DWK. und dem Präsidenten der DVdI. Der Vorsitzende der Zentralen Kontrollkommission ist Mitglied der DWK und nimmt an den Sitzungen des Sekretariats der DWK beratend teil. Der Vorsitzende der Landes-Kontrollkommission hat das Recht, an den Kabinettsitzungen beratend teilzunehmen.
- d) An der Spitze sowohl der Zentralen Kontrollkommission als auch der Landeskommissionen steht je ein Vorsitzender, der einen Stellvertreter hat.
- e) Die Zentrale Kontrollkommission bearbeitet in erster Linie solche Angelegenheiten, die von zentraler Bedeutung sind oder deren Umfang den Bereich eines Landes überschreiten. Sie hat außerdem das Recht, Aufgaben, die zur Zuständigkeit der Landes-Kontrollkommissionen gehören, an sich zu ziehen.
- f) Die Landes-Kontrollkommissionen unterstehen der Zentralen Kontrollkommission und dem Ministerpräsidenten des Landes. Die Landes-Kontrollkommission bearbeitet die Aufgaben in ihrem Land. Die Zentrale Kontrollkommission hat jedoch das Recht, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Mitglieder einer Landes-Kontrollkommission als Beauftragte der Zentralen Kontrollkommission vorübergehend in einem anderen Lande einzusetzen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen.
- g) Die Vertretung der Landes-Kontrollkommissionen in den Kreisen bzw. in den kreisfreien Städten erfolgt durch einen Kontrollbeauftragten. Dieser Kontrollbeauftragte wird durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt im Einvernehmen mit dem FDGB. ernannt und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Landes-Kontrollkommission. Der Kreis-Kontrollbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt beratend teilzunehmen.

- h) Die Kontroll-Kommissionen und ihre Kontroll-Beauftragten stützen sich in Durchführung ihrer Aufgaben auf die Volkskontrollausschüsse und auf die Kontrolleinrichtungen der Verwaltungen.

II. Aufgaben

Die Zentrale Kontrollkommission und die Landes-Kontrollkommissionen haben vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sicherung der Durchführung der Wirtschaftspläne, insbesondere Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin in der Produktion und in der Verteilung.
- b) Beseitigung des Bürokratismus in Wirtschaft und Verwaltung.
- c) Aufdeckung wirtschaftsschädigender, ungesetzlicher Handlungen, insbesondere wirtschaftlicher Sabotage, Spekulation, Schiebertum und unzulässige Kompensationsgeschäfte.
- d) Die Zentrale Kontrollkommission sowie die Landes-Kontrollkommissionen legen in Auswertung der Kontrollergebnisse den zuständigen Stellen Vorschläge für Arbeitsverbesserungen und Einsparungen in Wirtschaft und Verwaltung und für Herstellung einer besseren Verbindung mit der Bevölkerung vor.
- e) Die Volkskontrollausschüsse üben ihre Tätigkeit aus im Sinne der Aufgaben, wie sie unter IIa—d festgelegt sind.

III. Vollmachten

- a) Die Zentrale Kontrollkommission und die Landes-Kontrollkommissionen haben das Recht, zwecks Aufdeckung ungesetzlicher Handlungen Untersuchungen durchzuführen und Verwaltungsangestellte, bei denen ein begründeter Verdacht ungesetzlicher Handlungen vorliegt, bis zur endgültigen Klärung durch die zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden zur Disposition zu stellen.
- b) Alle in Verwaltung, Justiz und Wirtschaft verantwortlich tätigen Organe und Personen sind verpflichtet, der Zentralen Kontrollkommission, der zuständigen Landes-Kontrollkommission wirtschaftsschädigende Vorgänge mitzuteilen, auf Anforderung die zur Untersuchung notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen und über getroffene Maßnahmen zu berichten. Die Zentrale Kontrollkommission sowie die Landes-Kontrollkommissionen können Angestellte von ihrer Amtspflicht entbinden, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.
- c) Die Zentrale Kontrollkommission sowie die Landes-Kontrollkommissionen sind verpflichtet, den Verwaltungen, der Polizei und Gerichten Material und Hinweise über die von ihnen festgestellten wirtschaftsschädigenden Vorgänge zur Verfügung zu stellen.